Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Lichtenfels (Entwässerungssatzung - EWS -) Vom 14. Juli 2010

Auf Grund von Art. 23, 24 Absatz 1, Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 41 b Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2005, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Stadt Lichtenfels betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung für die Gebiete:
 - 1. Stadtbereich Lichtenfels
 - 2. Stadtteil Schney
 - 3. Stadtteil Kösten
 - 4. Stadtteil Mistelfeld
 - 5. Stadtteil Trieb
 - 6. Stadtteil Klosterlangheim
 - 7. Stadtteil Krappenroth
 - 8. Stadtteil Seubelsdorf
 - 9. Stadtteil Reundorf
 - 10. Stadtteil Isling
 - 11. Stadtteil Buch a. Forst
 - 12. Stadtteil Köttel
 - 13. Stadtteil Eichig
 - 14. Stadtteil Rothmannsthal
 - 15. Stadtteil Oberlangheim
 - 16. Stadtteil Roth
 - 17. Stadtteil Schönsreuth
 - 18. Stadtteil Stetten
 - 19. Stadtteil Weingarten"
- 2. § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden. In den Stadtteilen, in denen eine Unterdruckentwässerung (Vakuumkanalisation) betrieben wird, gehört darüber hinaus auch die Übergabeeinrichtung zur öffentlichen Entwässerungsanlage."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaft-

lichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem

Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche

Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwas-

serkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrück-

haltebecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser

bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten

Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei Grundstücken, deren Abwässer über Unterdruckentwässerung

entsorgt werden, sind die Grundstücksanschlüsse die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Übergabeeinrichtung. Zu diesen gehört auch noch jeweils ein Teil Anschlussleitung mit einer Länge von maximal zwei Meter ab Übergabeeinrichtung in Richtung Grund-

stücksentwässerungsanlage.

Übergabeeinrichtungen sind Hausanschlussschächte bei den Grundstücken, die ihr Abwas-

ser mittels Unterdruckentwässerung in die Kanalisation einleiten. Sie sind Teil der Grundstücksanschlüsse und bestehen aus

Schacht, Sammelrohr, Absaugventil und Steuersystem

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes. Bei Grundstücken, deren Abwässer über Unterdruckentwässerung entsorgt werden, sind Grundstücksentwässerungsanlagen die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwasser bis zur Anschlussleitung an der Übergabeeinrichtung dienen

einschließlich des Regenwasserkanals im Grundstück bis zur

Grundstücksgrenze.

Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasser-Abflusses und

für die Entnahme von Abwasserproben.

Ortsverrohrungen sind provisorische Leitungen zur Ableitung von Abwasser, die von

der Stadt Lichtenfels betrieben und unterhalten werden und nicht

Entwässerungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind."

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten, sofern das Grundstück nicht über eine Vakuumkanalisation entsorgt wird. Die Stadt kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu errichten ist."

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 14.07.2010 Stadt Lichtenfels

Dr. Bianca Fischer Erste Bürgermeisterin